

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow

Sitzungstermin: Mittwoch, 16.04.2014

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:50 Uhr

Ort, Raum: Informations- und Begegnungsstätte, 23936 Warnow, Am Schulsteig 1

Anwesende:

Herr Maik Gronzki	Wehrleiter FFW Warnow
Herr Lothar Kacprzyk - WG Warnow	
Frau Kristine Lenschow 1. Stadträtin	Kämmerin
Herr Dipl. Ing. Ronald Mahnel Planungsbüro Mahnel	
Herr Volker Behnke - WG Warnow	(ab 19.05 Uhr)
Herr Jens Henning - WG Warnow	
Herr Ulrich Karge - WG Warnow	
Herr Adelhard Klemmer - WG Warnow	
Frau Heidrun Köpke	Protokollantin
Frau Susanne Kutschenreiter - CDU	
Frau Britta Lüth - WG Warnow	
Frau Ute Wieggrebe - WG Warnow	
Bürger der Gemeinde	

Abwesende:

Frau Gudrun Helmig - CDU	entschuldigt
--------------------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 10.12.2013

- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Absicherung des gesetzlichen Brandschutzes
- 7 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2014
Vorlage: VO/11GV/2014-047
- 8 Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Warnow
Vorlage: VO/11GV/2014-046
- 9 Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2014
Vorlage: VO/11GV/2014-044
- 10 Vorläufiger Jahresabschluss 2012 zur Kenntnisnahme und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012
Vorlage: VO/11GV/2014-049
- 11 Vorläufiger Jahresabschluss 2013 zur Kenntnisnahme und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013
Vorlage: VO/11GV/2014-050
- 12 Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, hier: Abwägungsbeschluss
Vorlage: VO/11GV/2014-045
- 13 Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/11GV/2014-051
- 14 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 12.03.2014 über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 in der Gemeinde Warnow
Vorlage: VO/11GV/2014-048
- 15 Anfragen und Mitteilungen
- 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
------	--

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, von 9 Gemeindevertretern sind 7, ab 19.05 Uhr 8 Gemeindevertreter anwesend.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

zu 3 Einwohnerfragestunde

- Herr Klaeden erkundigt sich nach dem Schreiben bezüglich der Flurneuordnung, dass in dieser Woche den Einwohnern der Gemeinde Warnow zugegangen ist. Ist es notwendig, dass man bei dieser Veranstaltung anwesend ist?
Der BM weist darauf hin, dass die Empfangsbekanntnis auf jeden Fall zurückgeschickt werden muss. Alles weitere betrifft nur die Grundstückseigentümer, die vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind. Wer aber noch Klärungsbedarf hat, sollte daran teilnehmen oder die Fragen telefonisch klären.
- Frau S. Meyer fragt im Auftrag mehrerer Anwohner des Seehagen, wann der Seitenstreifen in der Straße gemacht wird.
Der BM teilt mit, dass diesbezüglich die Straßenmeisterei verantwortlich ist.

(Herr Behnke erscheint – 19.05 Uhr)

- Frau Wieggrebe teilt mit, dass Frau I. Brinke ein neues Schloss für den Putzraum wünscht.
Der BM legt fest, dass das organisiert werden soll. *(Ist am 22.04.14 ausgetauscht worden.)*
- Herr R. Krolow erkundigt sich, ob es neue Erkenntnisse bezüglich der Ortsdurchfahrt Warnow gibt.
Vom Bürgermeister wird in dieser Frage auf den Bericht des BM verwiesen.

zu 4 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 10.12.2013

Das Protokoll der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.13 wird einstimmig bestätigt.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert:

- In Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung fand am 19.03.14 eine gemeinsame Ausschusssitzung statt. Hier wurde der Haushalt besprochen.
- Neubaublöcke Warnow – eine Wohnung steht derzeit noch leer.
Wohnung Ahrens wird leergezogen.
- Schulumlage – Klage des RA der Gemeinde Damshagen auf Bezahlung der Prozesskosten von 1.950 € - es wurde noch keine Entscheidung getroffen.
Das Gericht soll entscheiden.

Entscheidung des Kreistages über Weiterbestand der Schule steht noch aus.

Festlegung:

***Die Verwaltung soll prüfen, ob ein Antrag der Gemeinde bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Erfolg haben kann, die Höhe der Schulumlage der Schule Dams-
hagen der letzten 10 Jahre zu prüfen und eventuell Schadenersatz für erhöhte Zah-
lungen zu verlangen.***

- Spielplatz Thorstorf – Spielgeräte (wie in Bössow) können für ca. 2.500 € gekauft werden.
Evtl. können diese über Norddeutsche Kaffeewerke finanziert werden.

Frau S. Kutschenreiter informiert über das Projekt Kinderspielplatz und bittet um Gestaltungsvorschläge.

Die Gemeindevertreter schlagen die Aufstellung von Bänken und Einfriedung des Spielplatzes vor. Herr U. Karge informiert, dass in Großenhof noch 3 Jägerhütten stehen, die dort nicht genutzt werden.

Herr Mahnel bietet seine Hilfe beim Projekt „Spielplatz“ an.

- Es liegt eine Anfrage der Eigentümergeinschaft Großenhof (Bungalowsiedlung) zur Umbenennung der Straße „Zur Jugendherberge“ vor.
(BM informiert zum Schreiben vom 04.12.13.)
- Der Schriftverkehr zwischen dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung und dem Landkreis zur beantragten Geschwindigkeitsbegrenzung im Seehagen in Warnow wird verlesen.
- Information über die Verunreinigung des Burggrabens in Großenhof
Die Untere Wasserbehörde hat Proben entnommen. Die Verunreinigungen kommen nicht aus der Burg, sondern von den Ackerflächen.
- Der Bürgermeister informiert über die Anfrage der Fa. Fortwengel Windkraftplanung zum Potenzialgebiet Großenhof – lt. Unterlagen soll es eine Windeignungsfläche in Oberklütz geben.
- Ein Schreiben des amtierenden Landrates zum geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt in Warnow wird verlesen. Zum heutigen Zeitpunkt kann eine Beantragung von Fördermitteln nicht erfolgen. Ob es eine Förderfähigkeit für eine Breite unter 6 m geben wird, ist nicht abzusehen.
- Das Dorffest der Gemeinde findet in diesem Jahr am 13.09.2014 in Bössow statt. Die erste Zusammenkunft dazu ist im Juni.
- Am 09./10.08.2014 findet ein Kunsthandwerkermarkt in Bössow statt.

zu 6 Absicherung des gesetzlichen Brandschutzes

Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Warnow, Herr Maik Gronzki informiert, dass es neue Erkenntnisse gibt, die in den Feuerwehren zu erheblichen Diskussionen geführt haben. Die Gemeinde ist für die Sicherstellung des Brandschutzes zuständig. Bisher war es so geregelt, dass die Gemeinde den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung sicherzustellen hat. Sie hat eine öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und einzusetzen. Es gab bisher eine Mindeststärkenverordnung, in die die Feuerwehren unterteilt waren.

Die ganzen jetzigen Qualitätskriterien lassen jetzt sehr wenig Spielraum zu. So wären bei einem Wohnungsbrand 10 Mann vorgeschrieben – diese Funktionsstärke kann hier nicht mehr garantiert werden.

Anmerkung: Der Wehrleiter sichert sich an dieser Stelle ab, indem die Gemeindevertretung informiert wird, dass die Funktionsstärke nicht erreicht werden kann.

Herr Behnke weist darauf hin, dass die Gemeindevertretung mit Beschluss des Haushaltsplanes dafür sorgen wird, dass die Wasserversorgung in der Gemeinde gesichert ist.

Herr Gronzki hätte gern für die Gemeinde ein wasserführendes Fahrzeug.

Frau Kutschenreiter fragt an, ob die Gemeinde nicht ihre eigenen Vorschriften festlegen können bzw. Funktionsstärken festlegen.

Herr Gronzki merkt an, dass eigentlich der Gesetzgeber in der Pflicht ist, diese Vorschriften zu ändern.

Herr Behnke merkt an, dass dann wohl zukünftig auf die Grevesmühlener Wehr zurückgegriffen werden muss, die sowieso bei jedem größeren Einsatz dabei sind.

Abschließend wird folgendes festgelegt:

- 1. Der Wehrleiter hat die Gemeinde informiert.**
- 2. Das ist eine gemeindeübergreifende Angelegenheit.**
- 3. Es muss festgelegt werden, was noch in der Macht der Gemeinde liegt.**

Es wird angeregt, dass in Großenhof eine neue Zufahrt zum Bach geschaffen werden muss. Ebenso soll der Dorfteich in Bössow entschlammt und der Teich hinter Fam. Fröse ausgebaggert werden.

Festlegung:

Die Feuerwehr wird beauftragt, eine Begehung in Warnow und den übrigen Ortsteilen durchzuführen, und Mängel aufzulisten und Festlegungen zu treffen, was im einzelnen vor Ort gemacht werden muss, um die Löschwassersicherheit herzustellen. Diese ist der Gemeindevertretung zu übergeben.

Der BM informiert, dass die vorhandenen Hydranten in der Gemeinde nicht die erforderliche Menge an Löschwasser fördern. Der Querschnitt der Leitungen ist zu klein.

zu 7	Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2014 Vorlage: VO/11GV/2014-047
-------------	---

Sachverhalt:

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Gemeindevertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2013 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2014, welche im Finanzhaushalt 2013 berücksichtigt wurde.

Die Gemeindevertretung nimmt die Übertragung der Haushaltsansätze in das Jahr 2014 zur Kenntnis.

zu 8	Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Warnow Vorlage: VO/11GV/2014-046
-------------	---

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2014 und die Finanzplanjahre 2015-2017.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 9	Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2014 Vorlage: VO/11GV/2014-044
-------------	---

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2014 aufgestellt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 10	Vorläufiger Jahresabschluss 2012 zur Kenntnisnahme und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2012 Vorlage: VO/11GV/2014-049
--------------	---

Der Bürgermeister übergibt die Versammlungsleitung an seinen 1. Stellvertreter, Herrn Volker Behnke.

Frau Lenschow erläutert zur Entlastung des Bürgermeisters die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013, dass die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde derzeit aufgestellt wird. Einzelne Bilanzpositionen (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Gebäude oder Grundstücke) sind bereits abgeschlossen. Aufgrund des Umfangs des Projektes ist die Vorlage der Bilanz jedoch nicht vor dem 30.06.2015 zu erwarten. Im Bereich Grevesmühlen (und den Ämtern Schönberger Land und Klützer Winkel) verzögert sich die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen aufgrund des Projektes „Infrastrukturvermögen“. Gemeinsam mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde durch die verbandsangehörigen Ämter ein Konzept entwickelt, die Eröffnungsbilanzwerte des Infrastrukturvermögens so zu erfassen,

dass sie nachhaltig nutzbar sind. Dieses Projekt bedurfte einer längeren Anlaufphase aufgrund der komplizierten durch das Land vorgegebenen Bewertungsvorschriften. Nicht besonders hilfreich war hierbei auch der Frühstarter-Status, durch den immer wieder Anpassungen bei Veränderungen in den Rechtsvorschriften vorgenommen werden mussten. Für dieses Projekt galt es insbesondere, entsprechende Software zu entwickeln, die das umfangreiche Datenmaterial verarbeitet. Mit dem Projekt sollen sowohl wertmäßig als auch graphisch Arbeitsgrundlagen für den praktischen Gebrauch geschaffen werden.

Ohne festgestellte Eröffnungsbilanzen ist es nicht möglich, vollständige Jahresabschlüsse zu erstellen. Da jedoch am 25.05.2014 Kommunalwahlen stattfinden und einige Bürgermeister entweder nicht mehr zur Wahl antreten oder aufgrund mehrerer Bewerber gegebenenfalls nicht mehr gewählt werden, wurde die Verwaltung vom Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen – Land am 10.12.2013 aufgefordert, die Entlastung der Bürgermeister auf Basis vorläufiger Jahresrechnungen vorzubereiten. Bereits in der Oktober-Sitzung 2013 des NKHR-Landesprojektes hatte Frau Lenschow das Thema angesprochen und dort die Auskunft bekommen, dass eine solche Entlastung möglich ist. Grundlage dafür sei der § 60 KV M-V. Absatz 5 ließe sich durchaus so verstehen, dass aufgrund der Formulierung „Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters“ eine Kopplung an den Beschluss zum Jahresabschluss nicht zwingend erforderlich ist. Parallel zur Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft umfangreiche Prüfungen vorgenommen. Mit den Prüfungen zu einzelnen Schwerpunkten der Jahresabschlüsse hatte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bereits 2011 begonnen. Die Prüfungsergebnisse wurden in Prüfberichten zu den vorläufigen Jahresabschlüssen zusammengefasst und mit einem vorläufigen Bestätigungsvermerk versehen.

In den vorläufigen Jahresabschlüssen wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl dienen. Der endgültige Jahresabschluss wird nach Fertigstellung der Bilanz nochmals durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diese Verfahrensweise bestätigt und die Entlastung der Bürgermeister auf Basis der vorläufigen Jahresabschlüsse empfohlen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses hat und um Stellungnahme gebeten. Am kommenden Dienstag wird daher ein Termin zur Klärung des Sachverhaltes beim Landkreis stattfinden, an dem Herr Ditz als Verwaltungsleiter und Frau Lenschow teilnehmen werden.

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Warnow zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigefügt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhangs und der Anlagenübersicht. Somit entspricht der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V. sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Warnow zum 31. Dezember 2012 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Warnow zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 24.01.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Warnow beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung des Bürgermeisters.

Für die nicht genehmigten überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.548,77 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 4.419,48 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**zu 11 Vorläufiger Jahresabschluss 2013 zur Kenntnisnahme und Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013
Vorlage: VO/11GV/2014-050**

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Warnow zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhangs und der Anlagenübersicht. Somit entspricht der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V. sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Warnow zum 31. Dezember 2013 zu empfehlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Warnow zum 31. Dezember 2013 i. d. F. vom 13.03.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Warnow beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 7
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**zu 12 Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
"Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich" im vereinfachten Ver-
fahren nach § 13 BauGB
hier: Abwägungsbeschluss
Vorlage: VO/11GV/2014-045**

Herr Mahnel erläutert die vorgelegte Beschlussvorlage ausführlich.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Warnow hat das Verfahren zur Satzung über 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist erfolgt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben. Von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahme im Verfahren abgegeben. Es wurden nur die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Beschlussfassung beteiligt. Die Gemeinde Warnow hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen von berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gesammelt, bewertet und gewichtet.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen als Gegenüberstellung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Abwägungsvorschläge sind durch die Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen.

Die Belange des Straßenbauamtes innerhalb der Anbauverbotszone können beachtet werden. Die Ausgleichs- und Ersatzbelange werden überprüft und präzisiert.

Die Gemeinde ist auch den Hinweisen bezüglich der Errichtung von Nebengebäuden auf der Grünfläche außerhalb des Bereiches der 1. Änderung nachgegangen und hat sich mit diesen Flächen, die sich außerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 befinden, beschäftigt. Es handelt sich hier um redaktionelle Betrachtungen, die keinen Einfluss auf die Festsetzungen und Regelungen zur Anbauverbotszone im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 haben. Nicht mehr vorhandene Bäume sind durch Windwurf / Windbruch entfernt worden. Das in Rede stehende Nebengebäude befindet sich außerhalb des Bereiches der 1. Änderung und wird auf vorhandenen Bestand zurückgeführt. Die Gemeinde hat deshalb sowohl als formalen als auch als inhaltlichen Belang keine Änderungsabsichten vorgenommen. Regelungen sind außerhalb des Änderungsverfahrens zu führen.

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Warnow unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, geprüft. Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Warnow zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**zu 13 Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
"Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich" im vereinfachten Ver-
fahren nach § 13 BauGB, hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: VO/11GV/2014-051**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Warnow hat das Planverfahren als vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Satzungsunterlagen wurden um diese Ergebnisse der Abwägung ergänzt. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die Gemeinde hat das Planverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) begonnen und führt das Planverfahren gemäß § 233 Abs. 1 BauGB nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Ergänzung des Durchführungsvertrages nicht erforderlich ist. Der bestehende Durchführungsvertrag wird aufrechterhalten und bestätigt. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 in Kraft.

Beschluss:

1. Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 BauGB beschließt die Gemeinde Warnow die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2, begrenzt:
 - im Norden durch die Landesstraße L02,
 - im Osten durch eine private Grünfläche,
 - im Süden durch die vorhandene Kfz.-Werkstatt.
 - Im Westen durch die Betriebsflächen der Kfz.-Werkstatt mit anschließendem Gehölzbestand, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnow ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 14 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 12.03.2014 über die Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 in der Gemeinde Warnow, Vorlage: VO/11GV/2014-048

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 findet die Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zwei Wochen nach der Hauptwahl statt. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 25.11.2013 wurde mit einer Ergänzung der Vorschrift die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss der Vertretung den Termin für die Stichwahl um bis zu zwei Wochen zu verschieben.

Hintergrund ist der gesetzlich bisher vorgesehene Stichwahltermin, der für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 auf Pfingstsonntag, den 08.06.2014 fallen würde. Da es bei einer möglichen Stichwahl an einem Feiertag zu Problemen bei der Wahlbeteiligung und der Besetzung der Wahlvorstände kommen könnte, hat sich der Gesetzgeber zu einer Liberalisierung der bisherigen Festlegung entschieden.

Die neue Regelung bietet aber auch die Möglichkeit, den Stichwahltermin aus anderen Anlässen, wie z. B. einem Gemeindefest oder ähnlichem zu verschieben. Um zu verhindern, dass eine Verschiebung des Stichwahltermins aus wahltaktischen Überlegungen erfolgt, soll der Beschluss der am 17.12.2013 geänderten Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) in § 31 Abs. 2 nach begründet werden. Eine Begründung ist im vorliegenden Fall durch den Pfingstsonntag als gesetzlich vorgesehenen Stichwahltermin in ausreichendem Maße gegeben.

Der Beschluss über den Stichwahltermin musste nach der zitierten Vorschrift bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, für die kommende Wahl also bis zum 13.03.2014 18:00 Uhr, von der Vertretung gefasst worden sein. Damit scheidet ein Abwarten mit der Beschlussfassung bis zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, ob eine Stichwahl überhaupt notwendig wird, aus.

Da die Sitzung der Gemeindevertretung erst nach Ablauf der Einreichungsfrist stattfindet, war eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters erforderlich.

Aus Gründen einer effektiven Wahldurchführung sollte der vorgeschlagene Stichwahltermin bestätigt werden, da dieser Termin auch für alle anderen amtsangehörigen Gemeinden vorgesehen ist und zudem dem für eine mögliche Stichwahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom Kreistag beschlossenen Stichwahltermin entspricht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Warnow genehmigt die am 12.03.2014 auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Festlegung eines eventuellen Stichwahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 25.05.2014 auf den **15.06.2014** festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 8
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 15 **Anfragen und Mitteilungen**

- Aktuell liegt die 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern aus.
Die Zuordnung der Gemeinde Warnow als touristischer Bereich fehlt. Die Gemeindevertretung möchte, dass das nachgeholt wird und dafür sorgen, dass hier auch die weitere touristische Entwicklung möglich ist.
- Frau Lenschow dankt den anwesenden Gemeindevertretern für die angenehme Zusammenarbeit in der vergangenen Legislaturperiode. Besonders lobend erwähnt wird Herr H.-Georg Lange, der mit seiner Arbeit als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses sehr viel geleistet hat und eine große Unterstützung für die Verwaltung war. Auf eine weitere Zusammenarbeit wird gehofft.

zu 18 **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils werden bekanntgegeben.

Kacprzyk
Bürgermeister

Köpke
Protokollantin